

An alle Ausbildungsbetriebe

Louis-Leitz-Schule  
Wiener Straße 51  
70469 Stuttgart | Feuerbach

Marc van Bergen  
Schulleiter

Telefon: 0711 216-25260  
Telefax: 0711 216-25265  
E-Mail: [louis-leitz-schule@stuttgart.de](mailto:louis-leitz-schule@stuttgart.de)  
Internet: [www.louis-leitz-schule.de](http://www.louis-leitz-schule.de)

Datum: 02.09.2021

## Informationen zum Schulbetrieb 2021/2022 unter Pandemiebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Montag, 13. September 2021 startet das neue Schuljahr, wie auch das letzte weiterhin unter Pandemiebedingungen.

Die Corona-Verordnung der Landesregierung wurde zum 16. August 2021 geändert. Die geänderten Regelungen in dieser „Hauptverordnung“ führten zu Anpassungen in der Corona-Verordnung Schule. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über wesentliche Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Berufsschule und die Umsetzung in der Schulpraxis informieren.

Die **inzidenzabhängigen Regeln**, nach denen sich bisher einschränkende Maßnahmen für Wechsel- oder Fernunterricht ergaben, sind in der neuen Corona-Verordnung Schule **entfallen**, d. h. es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten in Klassenstärke Präsenzunterricht.

Für alle Schulen gilt weiterhin die bisherige **Testobliegenheit**. Für die Berufsschule bedeutet dies, dass alle Schülerinnen und Schüler zweimal pro Woche getestet werden müssen. Hiervon ausgenommen sind immunisierte (geimpfte oder genesene) Personen. Die Testungen werden in Teilzeitklassen an den jeweiligen beiden Unterrichtstagen vor Aufnahme des Unterrichts durchgeführt, in Blockklassen immer montags und donnerstags. Aus der Testobliegenheit ergibt sich ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot** für alle nicht getesteten und nicht immunisierten Personen.

Es gilt eine inzidenzunabhängige **Maskenpflicht**. Demzufolge gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen OP- bzw. FFP2-Maske auch, wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt. Die bisherigen Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten fort

- in Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- beim Essen und Trinken,
- in den Pausenzeiten außerhalb der Schulgebäude.

Die allgemeinen Hygieneregeln, wie z. B. häufiges Händewaschen, Verzicht auf gegenseitigen Handkontakt, Niesen ins Taschentuch oder in die Armbeuge, gelten weiterhin. Zu anderen Personen außerhalb der jeweiligen Klasse wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen.

Im Eingangsbereich der Schule sind sowohl im Hauptgebäude als auch in der Außenstelle Handdesinfektionsspender aufgestellt. Ebenso sind alle Sanitär- und Klassenräume mit Handwaschbecken und Desinfektionsspendern ausgestattet.

Die bisherige Lüftungsregel gilt zeitunabhängig nach Warnung durch CO<sub>2</sub>-Ampeln. Wir verfügen in allen Unterrichtsräumen über solche Geräte sowie nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zusätzlich über eine lufttechnische Anlage.

Die neue Strategie der Landesregierung sieht eine Anpassung der **Absonderungsregeln** für den Fall vor, dass eine Person **positiv** auf das Corona-Virus getestet wurde. Die wesentliche Neuerung, die in der Corona-Verordnung Absonderung geregelt ist, besteht darin, dass aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht mehr automatisch eine Absonderungspflicht folgt. An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mittels Schnelltest. Darüber hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse, in der die Infektion aufgetreten ist, nur noch im Klassenverband unterrichtet werden dürfen. Dies wäre an unserer Schule der Fall, da wir keine sog. Klappklassen bilden. Die o. g. Regel setzt sich dahingehend fort, dass diese Schülerinnen und Schüler dann keine gemeinsamen Pausen- und Aufenthaltsflächen (wie z. B. Kiosk, Cafeteria, Schülerarbeitsräume) benutzen dürfen. Sollte dies zum Tragen kommen, weisen wir Toilettenräume temporär nur für betroffene Schülerinnen und Schüler aus, um eine Vermischung mit nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern zu verhindern.

Zudem ist **kein Einzelnachweis** über ein negatives Testergebnis mehr erforderlich. Grundsätzlich gelten Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule als getestet. Sie benötigen also z. B. für den Besuch in einem Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, ein gültiger Schülerschein oder ein Schüler Abo genügen. Wir stellen daher keine Einzelnachweise mehr aus.

Im Rahmen der **Abschlussprüfung** der Berufsschule kann eine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung nur in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch oder Gemeinschaftskunde verpflichtend erfolgen (es kann also die Abschlussprüfung nur in einem der beiden Fächer erfolgreich abgelegt werden, um ein Berufsschulabschlusszeugnis zu erhalten).

**Außerunterrichtliche Veranstaltungen** im Inland sind wieder zulässig. Mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind weiterhin von der Landesregierung untersagt. Leider können wir unser aufgelegtes ErasmusPlus - Programm für Berufsschülerinnen und Berufsschüler nach Irland daher noch nicht wiederaufnehmen.

Sofern weitere Informationen zum Schulbetrieb vorliegen oder Anpassungen vorgenommen werden, informieren wir hierüber auf unserer Homepage [www.louis-leitz-schule.de](http://www.louis-leitz-schule.de).

Mit freundlichen Grüßen

Louis-Leitz-Schule

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marc van Bergen', written in a cursive style.

OStD Marc van Bergen  
Schulleiter